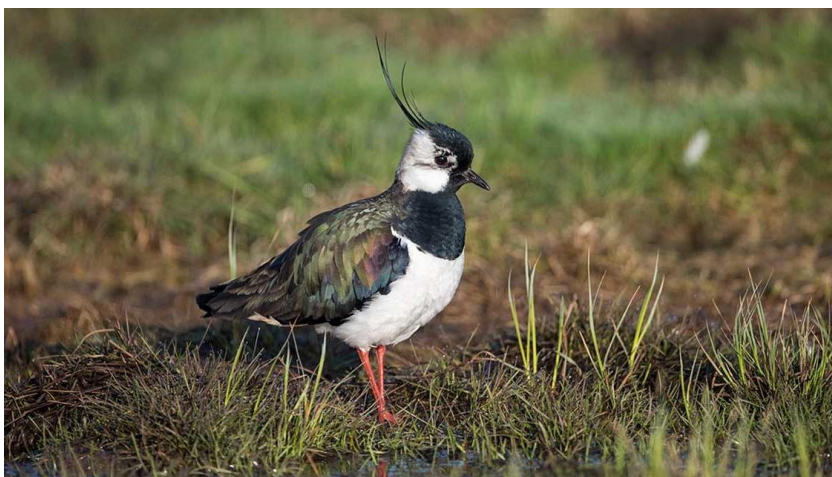


Vernetzung Kanton Solothurn Regionsspezifische BFF auf Ackerfläche

Förderung des **Kiebitzes** auf Produktionsflächen in Vernetzungsprojekten - Anforderungen

Ab 2020 ist die Förderung der Kiebitze in bestimmten Massnahmegebieten in den Vernetzungsprojekten durch regionsspezifische BFF möglich.



Grundanforderungen

- Der Betrieb muss innerhalb des Massnahmegebiets, in dem die regionsspezifischen BFF gefördert werden, über mindestens 1.5 ha Ackerfläche (in der Fruchtfolge) verfügen.

Anmeldung und formeller Rahmen

- Die Förderung der Kiebitze muss zwingend jährlich vor der Stichtagserhebung im Frühjahr im GELAN mit der Trägerschaft abgestimmt werden.
- Die Trägerschaft begutachtet zusammen mit dem Bewirtschafter die Fläche und entscheidet, ob eine Förderung auf der Fläche sinnvoll ist.
- Die Anmeldung der regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche für Kiebitze erfolgt anschliessend durch den Bewirtschafter während der Stichtagserhebung im GELAN.
- Die Massnahme kann nur im Rahmen von Vernetzungsprojekten in definierten Massnahmegebieten (siehe Seite 3) angemeldet werden.
- Es gilt eine einjährige Verpflichtungsdauer.

Abgeltung

- Für die Massnahme werden Vernetzungsbeiträge in Höhe von CHF 1'000.- / ha ausgerichtet.
- Die entsprechend bewirtschaftete Fläche wird nicht für die ÖLN-Anforderung (7% bzw. 3.5%) angerechnet, weil im Gegensatz zu den ordentlichen BFF-Typen nur geringfügige Einschränkungen bei Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bestehen (Art. 58 DZV)
- Ergänzend zu den Vernetzungsbeiträgen werden die für die jeweilige Ackerkultur berechneten Direktzahlungen (Basisbeitrag, Versorgungssicherheitsbeitrag, Ackerbauzuschlag, Extenso, Biobeitrag, REB-Beiträge für schonende Bodenbearbeitung, LQB etc.) für die angebauten Ackerkulturen ausgerichtet.
- Die Kürzungsvorgaben der DZV gelten auch für diese regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche.
- Für besondere Erschwernisse, wie das Anbringen von Elektrozäunen (Litzen), kann der Kanton zusätzliche Abgeltungen (Mittel des Naturschutzes) zusichern.

Lage

- Kiebitze bevorzugen flache, offene, baumarme und tendenziell bodenfeuchte Ackerflächen.
- Auf erosionsgefährdeten Flächen sind Kiebitzförderflächen ausgeschlossen.

Flächenbewirtschaftung

- Auf Förderflächen ist die Vegetation zwischen Anfang März und Ende Mai tiefzuhalten. Dabei sind verschiedene Varianten möglich:
 - a) Späte Maissaat ab 25. Mai nach späträumenden Kulturen im Vorjahr oder abfrierenden Zwischenkulturen / Gründüngungen; falls erforderlich zwischenzeitliche Bodenbearbeitung (Grubber) zur Reduktion des Bewuchses
 - b) Früher Umbruch von Kunstwiesen oder nicht abfrierenden Zwischenkulturen / Gründüngungen vor 15. März; Maissaat ab 25. Mai
 - c) Beweidung von brachliegenden Flächen mit lückigem Gras- oder Unkrautbewuchs bis Ende Mai, anschliessend Anbau von Ackerkultur oder Kunstwiese
 - d) Saat von Kunstwiesen im Frühjahr bis 15. März nach spät räumenden Kulturen wie Rüben und Kartoffeln
- Eine Bodenbearbeitung ist entweder vor der Eiablage der Kiebitze (ca. Ende März) oder rund 2 Wochen nach dem Schlüpfen der Kiebitze (ca. Ende Mai) erlaubt.
- Kiebitzförderflächen mit Brutnachweis sind umgehend mit Elektrozäunen (Litzen) zu umzäunen, bis die Jungvögel die Fläche verlassen

